Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 47 (1991)

Heft: 3

Artikel: Blick über die Grenze : zur Lage der Frauen in den neuen Bundesländern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844408

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Blick über die Grenze: Zur Lage der Frauen in den neuen Bundesländern

In der Staatsbürgerin 2/90 (Fristenlösung in Deutschland) stellten wir fest, dass die Zukunft für die Frauen in der ehemaligen DDR kaum rosige Aussichten bot. Die Gefahr lag nahe, dass sich die Nachteile beider politischen Systeme kumulieren und mögliche – dringende – Verbesserungen auf unbestimmte Zeit verschoben würden. Die Entwicklung der letzten Monate gibt Pessimistinnen leider recht. Beim Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR sind die Frauen im Gebiet der fünf neuen Bundesländer nicht gut weggekommen – vieles, was Frauen schützte, gilt nicht mehr.

Im Wirtschaftsteil des Zürcher Tages-Anzeigers kommentierte im Frühsommer der erfolgreiche Sanierer einer ostdeutschen Unternehmung aktuelle Probleme. Die Spatzen pfeifen es von den Dächern: Die Wirtschaft in der Ex-DDR ist zu wenig produktiv, bei der notwendigen Rosskur droht Hunderttausenden Arbeitslosigkeit. Nachdem er zunächst beklagte, wie sehr die ostdeutsche Jugend sozialistische Grundsätze verinnerlicht habe, erklärte der Fachmann klipp und klar, dass als erstes der Prozentsatz der erwerbstätigen Frauen auf das Niveau der westdeutschen Bundesländer gesenkt werden müsse. Kein Wort des Bedauerns, dass die weibliche Hälfte der Menschheit wieder einmal als Puffer missbraucht wird! Der dynamische Manager äusserte sich im übrigen nicht zur Frage, ob Familien künftig mit nur einem Gehalt überleben können, solche Gefühlsduseleien gehören wohl in die Mottenkiste der glücklich überwundenen sozialistischen Vergangenheit.

Aufschlussreicher als subjektive, persönliche Aussagen sind jedoch die objektiven Folgen des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik und der DDR. Eine Reihe sozialer und arbeitsrechtlicher Regelungen, die im Arbeitsgesetzbuch (AGB) und Familiengesetzbuch der DDR festgelegt waren, fielen weg. Wir geben im folgenden einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Kinderpflege

Nach Paragraph 186 AGB waren Mütter von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes für vier Wochen im Jahr befreit, zwei Wochen für jedes weitere Kind. Das galt als Übergangsregelung bis zum 30. Juni 1991.

Ab 1. Juli 1991 gilt Sozialgesetzbuch (SGB) V der Bundesrepublik Deutschland, Paragraph 45. Danach wird ein Elternteil von der Arbeit für fünf Tage je Jahr zur Pflege eines erkrankten Kindes bis zum achten Lebensjahr freigestellt.

Hausarbeitstag

Laut Paragraph 185 AGB haben vollbeschäftigte Frauen Anspruch auf einen Hausarbeitstag im Monat, wenn sie verheiratet sind, pflegebedürftige Familienangehörige zum Familienhaushalt gehören, sie 40 Jahre alt sind oder Kinder bis zu 18 Jahren zum Haushalt gehören. Der Hausarbeitstag gilt auch für vollbeschäftigte alleinstehende Väter mit Kindern bis zu 18 Jahren.

Die Bestimmung bleibt als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1991 erhalten, anschliessend wird sie ersatzlos gestrichen.

Erziehungsurlaub

Laut Paragraph 246 AGB sind Mütter auf Verlangen nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes von der Arbeit freizustellen. Falls dann kein Krippenplatz vorhanden ist, kann die Mutter sich bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes freistellen lassen. Die Regelung gilt bis 31. Dezember 1993. Das Gesetz ist nur noch anzuwenden für Kinder, die vor dem 1. Januar 1991 geboren sind.

Für die anderen gilt das Bundeserziehungsgeldgesetz. Danach erhalten Mütter und Väter, die ihr Kind selbst erziehen oder während dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben, ein Erziehungsgeld bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes. Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz wird angerechnet.

Kindertagesstätten

Bis 30. Juni 1991 war der Bund verpflichtet, sich an den Kosten für Einrichtungen zum Betreuen von Kindern zu beteiligen.

Schwangerschaftsurlaub

Nach Paragraph 244 AGB erhielten Frauen sechs Wochen Urlaub vor und zwanzig Wochen Urlaub nach der Entbindung. Dies gilt für Frauen, deren Kinder vor dem 1. Januar 1991 geboren wurden.

Bei den andern wird das Mutterschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland angewandt: Statt zwanzig nur noch acht Wochen Urlaub nach der Entbindung. Frauen wird sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt Mutterschaftsgeld in Höhe des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts gezahlt. Es beträgt höchstens 25 Mark pro Tag oder 750 Mark pro Monat. Liegt das Nettoarbeitsentgelt darüber, wird der übersteigende Betrag vom Arbeitgeber bezahlt.

Fristenlösung (§ 218)

Zur Zeit ist die Frage noch hängig, inwieweit die neuen Bundesländer ihre fortschrittlichere Regelung aufgeben müssen.

(Quelle: ÖTV Argumente, Stuttgart, Juni 1991)

Wir begrüssen herzlich die folgenden neuen Mitglieder:

Ruth Genner, Zürich
Theres Girod, Volketswil
Trix Heberlein, Zumikon
Ruth Hofmann, Pfäffikon
Regina Hürlimann, Dübendorf
Irène Meier, Küsnacht
Vreni Müller Hemmi, Adliswil
Silvana Schuler, Wallisellen
Colette Theurillat, Wallisellen
Margrith Trutmann Kobler, Zürich
Christine Ungricht, Urdorf
Luzia Vieli-Hardegger, Zürich
Katharina Washington, Zürich
Christa D. Weisshaupt, Uster
Iris Wepf, Zürich
Rosmarie Zapfl, Dübendorf
Sibylle Zillig, Pratteln